

## **S A T Z U N G   Wirtschaftsvereinigung Wertingen und Umgebung e.V. Stand 08. April 2011**

---

### **§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsvereinigung Wertingen und Umgebung e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wertingen
3. Der Verein ist im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ beim Amtsgericht in Augsburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszwecke :  
Wirtschaftskraft und das Ansehen der Stadt zu stärken und Wertingen als Zentrum des Zusammentages weiter zu entwickeln.

Dieses Ziel wird erreicht durch:

- a) Mitwirkung in Gremien die für die innerstädtische Entwicklung von Bedeutung
  - b) Beteiligung an Institutionen die auf dem Gebiet des Stadtmarketings tätig sind.
  - c) Durchführung von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.  
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  3. Der Verein ist politisch neutral.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können die natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.  
Juristische Personen haben wie natürliche Personen jeweils nur eine Stimme.
2. Die Stadt Wertingen ist stets Mitglied des Vereins.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Frist von 3 Monaten.
  - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds
  - c) bei juristischen Personen mit dem Eintritt in die Insolvenz, der Liquidation oder durch Auflösung
  - d) durch Zahlungsverzug , wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 30 Tagen nicht bezahlt
  - e) durch Ausschluss
2. Der Vorstand i.S. §7. Abs.1 kann ein Mitglied wegen vereinschädigendem Verhalten oder wegen Verstoß gegen die Interessen des Vereins ausschließen.  
Der Ausschluss wird vom Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen nach dem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.
3. Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.  
Eine Rückgewähr an Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.  
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt bestehen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.  
Außerordentliche Beiträge können bis zum 5-fachen des Jahresbeitrags höchstens alle 3 Jahre beschlossen werden und nur wenn dies zur Erreichung von außerordentlichen Maßnahmen, Gutachten oder ähnlichem erforderlich sind.
3. Zur Annahme der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1.Vorsitzenden und 2.Vorsitzenden
  - b) dem Beirat der bis 10 Personen umfassen kann.
  - c) dem Schatzmeister.
 Bis zu zwei Ämtern können in einer Person vereinigt werden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende  
 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
 Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
 Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2.Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Einzelwahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
 Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
5. Der 1.Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb von einer Frist von einer Woche einberufen werden.  
 Die Einladung kann schriftlich, mündlich per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.  
 Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über alle Sitzungen und Beschlüsse sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen sind.
9. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch Dritte vertreten lassen.
10. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
11. Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall §4 Abs.1, erst aus Ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist.  
 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
12. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung des Vereins einen Geschäftsführer benennen, der nicht Mitglied des Vorstands ist.
13. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

### 1. Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren Einberufung mit Tagesordnung
- b) Vollzug von Beschlüssen aus der Mitgliederversammlung
- c) Führung der Vereinsgeschäfte
- d) Erstellung eines jährlichen Kassenberichts
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

### 2. Fachausschüsse

- a) Der 1. Vorsitzende kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- b) Die Bestellung dieser Ausschussmitglieder erfolgt für die Zeit der von diesem Ausschuss zu erfüllenden Aufgaben.
- c) Vertretungsbefugnis nach Außen erteilt der 1. Vorsitzende.

### 3. Kassenführung und Kassenprüfung

- a) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch einen gewählten Kassenprüfer.
- b) Der Kassenprüfer erstattet in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- c) Der Kassenprüfer wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt.  
Er bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- d) Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstands sein.

### 4. Schriftführung

- a) Der Schriftführer wird vom Vorstand für die Zeit der Amtsperiode in der ersten Vorstandssitzung gewählt.
- b) Der Schriftführer erstellt Niederschriften zu Sitzungen und Beschlüssen welche dem Vorstand zuzustellen sind.  
Für die Niederschrift zeichnet er zusammen mit dem Versammlungsleiter

## §9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jedes Jahr mindestens einmal statt, diese werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Fristwahrung zwei Wochen schriftlich einberufen.  
Die Einladung erhalten alle Mitglieder, zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe in der „Wertinger Zeitung“.
2. Sie muss weiters einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Zweckangabe und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit, darüber hinaus ist sie für nachfolgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  - d) Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers soweit dies erforderlich ist
  - e) Festsetzung der Beiträge und außerordentlichen Beiträgen und deren Fälligkeiten
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge an die Mitgliederversammlung

## **§10 Beschlussfassung**

1. Leiter der Mitgliederversammlung ist einer der anwesenden 1. oder 2. Vorsitzenden, sind beide verhindert wird eines weiteres Mitglied der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wahlen
  - a) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einen Wahlausschuß, bestehend aus drei Teilnehmern an der Mitgliederversammlung übertragen werden. Einer davon wird vom Wahlleiter gewählt.
  - b) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen hervorgeht.
  - c) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
3. Beschlüsse der Versammlung
  - a) Über die Art der Mitgliederversammlung – öffentlich oder nicht öffentlich- entscheidet der Vorstand.
  - b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder oder mit Vollmacht vertretendem Mitglied. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
  - c) Stimmberechtigt sind die anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Abstimmungsberechtigten oder mit Vollmacht vertretenen Mitglied dies verlangt. §7.Abs.4 dieser Satzung bleibt hiervon unberücksichtigt.

#### 4. Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift muss enthalten:

- a) - Ort und Tag Zeit der Versammlung,
  - Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
  - Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
  
- b) Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen. dabei ist jedesmal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig und die Art der Abstimmung genau anzugeben.
  
- c) Die gewählten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen. Weiter ist die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes anzugeben.
  
- d) Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen in der Satzung anzugeben. Die Neufassungen ist dem Protokoll als Bestandteil beizuheften und von den Personen zu unterschreiben, die auch das Protokoll unterzeichnet haben.
  
- e) Wird bei einer Wahl der bisherige vertretungsberechtigte Vorstand erneut gewählt, ist dies unter Vorlage einer Kopie des Protokolls dem Registergericht anzuzeigen.
  
- f) Die Neuwahl von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist dem Registergericht mit notariell beglaubigter Erklärung anzumelden

### § 11 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dürfen nur die Punkte „Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren“ stehen.
- b) Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat.
- c) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- d) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Diese Versammlung ist ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.  
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- e) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Wertingen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Infrastruktur verwendet werden darf.
- f) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

Wertingen, den 8.April 2011